

## Tagesordnung

**der 27. Sitzung des Kreistages am  
Donnerstag, 25. Juni 2009, 18.00 Uhr,  
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband
3. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule
4. Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
5. Änderung der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006
7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes
8. Änderung der Gebietsgrenze zwischen den Städten Übach-Palenberg (Kreis Heinsberg), Herzogenrath und Baesweiler (Kreis Aachen) im Verfahren der Flurbereinigung Boscheln im Rahmen des Baus der L 240 n und B 57 n
9. Umsetzung des Konjunkturpaketes II
10. Antrag der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Resolution gegen die Abschaffung der Jagdsteuer

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Konzeptes zur schulischen Förderung der beruflichen Qualifizierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 1:**

### **Ausschussergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Frau Kreistagsabgeordnete Marietta Ringerling hat mit Wirkung vom 27.05.2009 auf ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss verzichtet.

Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 27.05.2009 Frau Kreistagsabgeordnete Sofia Tillmanns als Neubesetzung für Frau Ringerling vorgeschlagen. Da Frau Tillmanns bislang stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für Frau Ringerling ist, wird als stellvertretendes Mitglied nunmehr Frau Elsbeth Küppers-Hofmann vorgeschlagen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 2:**

#### **Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Aufgrund einer Novellierung des Sparkassenrechts, mit der die Aufhebung der Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (SpkVO) sowie die Neufassung des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) (ehemals: Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände) verbunden ist, besteht die Notwendigkeit, die Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband anzupassen. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat daher in ihrer Sitzung vom 28.04.2009 einstimmig sowie ergänzend in einem – allein aus redaktionellen Gründen erforderlichen – Dringlichkeitsbeschluss vom 04.06.2009 über die Änderung der Satzung beschlossen. Gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

Eine Synopse zur Zweckverbandssatzung war der Erläuterung zum Kreisausschuss als Anlage 1, eine Begründung der einzelnen Änderungen als Anlage 2 beigefügt.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, den aus der Anlage 1 zur Einladung zum Kreisausschuss ersichtlichen Änderungen der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	12.05.2009
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

#### 1. Höhe der Entgelte

Nach der Fusion der Kreismusikschule mit der Städtischen Musikschule Übach-Palenberg zum 01.01.2004 hat sich der Zuschussbedarf der Kreismusikschule nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 2004 und 2008 um ca. 50.000,00 € erhöht. Diese Erhöhungen sind im Wesentlichen auf eine tarifvertragliche Steigerung der Personalausgaben und auf geringere Einnahmen aus Unterrichtsentgelten zurückzuführen. Auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2009 ist im laufenden Haushaltsjahr mit einer weiteren Erhöhung des Zuschussbedarfs um ca. 51.000,00 € zu rechnen. Gründe hierfür liegen in dem Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 zu den Dienstverträgen der Lehrkräfte der Musikschule, in der weiteren tarifvertraglichen Erhöhung zum 01.01.2009 und in der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, das vorsieht, dass die Kosten aus den Querschnittsbereichen nicht mehr zentral veranschlagt werden, sondern dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet werden.

Zur Verbesserung der Einnahmesituation und somit zur Begrenzung des Zuschussbedarfs könnten die Entgelte für das Unterrichtsangebot der Kreismusikschule moderat erhöht werden. Die letzte Entgelterhöhung fand zum 01.06.2003 statt. Unter Berücksichtigung der Inflationsraten seit der letzten Erhöhung im Jahr 2003 wäre eine 10%ige Erhöhung, aufgerundet auf jeweils 50 Cent, angemessen. Bei unveränderten Schülerzahlen und gleichem Unterrichtsumfang könnte hierdurch eine jährliche Einnahmeverbesserung von ca. 61.000,00 € erzielt werden.

Die als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte Übersicht, die die Höhe der Entgelte benachbarter Musikschulen enthält, verdeutlicht, dass die vom Kreis Heinsberg erhobenen Unterrichtsentgelte vergleichsweise niedrig bemessen sind. Bei einigen Musikschulen werden die Kursangebote mit anderen Zeiteinheiten angeboten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die für diese Angebote maßgebenden Entgeltsätze auf die Unterrichtszeiten der Kreismusikschule umgerechnet.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Entgelte um 10 % zu erhöhen, wird von der Leiterin der Kreismusikschule mitgetragen. Lediglich für die Angebote „Musikbabys“ und „Musikmäuse“ favorisiert sie eine moderatere Anhebung der Entgelte um ca. 5 %. Ihrer Ansicht nach sollte die Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.11.2009 geändert werden, da zu diesem Zeitpunkt neue Schüler eingewiesen werden.

...

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird vorgeschlagen, ab 01.11.2009 Entgelte entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage 2 beigefügten neuen Entgeltordnung zu erheben. In der nachfolgenden Übersicht sind die bisher geltenden und die neuen Entgeltsätze dargestellt:

Monatliches Entgelt bei wöchentlich einmaligem Unterricht		bisherige Entgelte		neue Entgelte	
		Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR	Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR
1.1	Musikbabys 30 Min.	18,00	-	19,00	-
1.2	Musikmäuse 45 Min.	18,00	-	19,00	-
1.3	Musikalische Früherziehung				
1.3.1	einjährig 120 Min.	32,50	-	36,00	-
1.3.2	zweijährig 75 Min.	20,00	-	22,00	-
1.4	Grundausbildung 90 Min.	18,00	-	20,00	-
1.5	Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)				
1.5.1	Einzelunterricht 45 Min.	57,50	90,50	63,50	100,00
1.5.2	Einzelunterricht 30 Min.	43,00	68,50	47,50	75,50
1.5.3	Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	34,50	55,00	38,00	60,50
1.5.4	Gruppenunterricht ab 3 Schüler 45 Min.	26,50	41,00	29,50	45,50
1.5.5	Vorberufliche Fachausbildung (45 Min. Hauptinstrument, 45 Min. Nebeninstrument, 45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)	102,50	-	113,00	-
1.6	Gruppenunterricht Theorie ab 5 Schüler 45 Min.	18,00	-	20,00	-

## 2. Zahlungsweise

Analog der an der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg geltenden Teilnahmebedingungen wird vorgeschlagen, das Zahlungsverfahren unter Ziffer 5. zukünftig nicht in der Entgeltordnung zu regeln, da es sich hierbei um Angelegenheiten der inneren Musikschulverwaltung handelt. Die Sätze 2, 3 und 4 unter 5. mit dem Wortlaut „Die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise besteht nur im Lastschrift-Abbuchungsverfahren. Der Musikschule des Kreises – Kreiskasse – ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Abweichungen hiervon sind nur bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Vorauszahlung möglich.“ sollten daher gestrichen werden.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgenden Beschluss:

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird ab 01.11.2009 entsprechend der Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 12.05.2009 neu gefasst.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 4:

#### Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule der Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	14.05.2009
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Als Grundlage für die Arbeit der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 18.06.1998 die als Anlage 3 der Einladung zur Kuratoriumssitzung beigefügte „Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg“ beschlossen. Es hat sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben, die Satzung zu ändern. Folgende, durch Unterstreichung kenntlich gemachte, Änderungen werden vorgeschlagen:

#### § 2 Absatz 1

##### -bisherige Fassung-

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

##### -neue Fassung-

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG).

#### § 2 Absatz 3, letzter Satz

##### -bisherige Fassung-

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 13 1. WbG anbieten.

...

-neue Fassung-

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Auführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des WbG.

**§ 4 Absatz 2 Buchstabe a)**

-bisherige Fassung-

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,

-neue Fassung-

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

Begründung:

Der bisherige Buchstabe a) des § 4 (2) der VHS-Satzung ist nichtig. Die Satzung entsprach zwar bislang den Bestimmungen der Gemeinde-/Kreisordnung, die dort genannten Personal-kompetenzen sind zwischenzeitlich jedoch weit reichend zugunsten der Hauptverwaltungs-beamten geändert worden, wobei der Rat/Kreistag lediglich ein Rückholrecht für Führungs-funktionen hat. In der Hauptsatzung des Kreises ist hiervon Gebrauch gemacht worden.

**§ 7 Absatz 2, letzter Satz**

-bisherige Fassung-

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterab-schnitt Volkshochschule) mit.

-neue Fassung-

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeit des NKF.



**§ 10 Absatz 5, letzter Satz**

-bisherige Fassung-

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem IV. Abschnitt der Allgemeinen Schulordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

-neue Fassung-

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Begründung:

Anpassung an das neu gefasste Schulgesetz NRW.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg über die Einrichtung der Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat sich der Kreis vor Änderungen der Satzung mit den Städten ins Benehmen zu setzen. Mit Schreiben vom 27.01.2009 wurden die o. a. Städte über die beabsichtigten Änderungen informiert und gebeten, evtl. Bedenken bis zum 14.04.2009 zu äußern. Bedenken der Städte liegen nicht vor.

Auf Vorschlag des Kuratoriums empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg vom 19.06.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

2. § 2 (3) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

3. § 4 (2 a) erhält folgende Fassung:

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. § 7 (2) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

5. § 10 (5) letzter Satz erhält folgende Fassung:

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 5:

#### **Änderung der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kuratorium	14.05.2009
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Bei der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg sind in den Kursen und Seminaren insgesamt ca. 400 Kursleiterinnen und Kursleiter unterrichtend tätig. Ihre Honorierung wird durch die als Anlage 4 der Einladung zur Kuratoriumssitzung beigefügte Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg geregelt. Da die letzte Honorarerhöhung mit Beginn des Arbeitsjahres 2004/2005 in Kraft trat, erscheint es – nicht zuletzt als Ausgleich für gestiegene Lebenshaltungskosten – geboten, mit Wirkung für das Arbeitsjahr 2009/2010 eine Honorarerhöhung vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Regelhonorar (siehe Ziffer 2.1 der Honorarordnung) von derzeit 16,00 € auf 17,00 € je Unterrichtsstunde anzuheben.

#### Begründung:

Die letzte Honorarerhöhung erfolgte vor fünf Jahren. In dieser Zeit sind die Löhne und Gehälter mehrfach angehoben worden. Auch im Öffentlichen Dienst fanden seit Mitte 2004 mehrfach Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen statt, die im Schnitt insgesamt ca. 5 % betragen haben (ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen, Kürzungen von Sonderzahlungen bzw. Arbeitszeitverlängerungen). Eine Anlehnung an die Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen im Öffentlichen Dienst würde rein rechnerisch zu einem Honorarsatz von 16,80 € führen. Aus Praktikabilitätsgründen und da im laufenden Jahr von einer weiteren Tarif-/Besoldungserhöhung auszugehen ist, wird vorgeschlagen, diesen Betrag auf 17,00 € aufzurunden.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Regelhonorars führt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 30.000,00 € pro Jahr.

Auf Vorschlag des Kuratoriums empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

...

Ziffer 2.1 der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhält folgende Fassung:

Das Dozentenonorar für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt 17,00 € je Unterrichtsstunde (Regelonorar), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2009/2010 in Kraft.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 6:

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	13.05.2009
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Seit dem 01.08.2006 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Verantwortung regeln. Von daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2006 eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg beschlossen.

Aufgrund der Einführung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 wurde durch die 1. Änderungssatzung eine neue Elternbeitragstabelle eingeführt. Diese neue Elternbeitragstabelle war seinerzeit notwendig, da die Eltern unterschiedliche Betreuungszeiten buchen können.

Darüber hinaus wurde die Elternbeitragstabelle zweigeteilt und zwar einmal für Kinder über zwei Jahren und für Kinder unter zwei Jahren.

Die nunmehr vorgelegte 2. Änderungssatzung ist aufgrund der Neufassung der Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg notwendig. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 diese Leitlinien beschlossen. § 6 – Tagespflege – Elternbeitragssatzung ist neu zu fassen und konkreter zu bestimmen.

Darüber hinaus besteht bisher die Problematik, dass in Einzelfällen zwei Elternbeitragstabellen zu berücksichtigen sind und zwar in den Fällen, wenn ein Kind unter 2 Jahren sowohl eine Einrichtung besucht und ergänzend Kindertagespflege erhält. Für die Kindertagespflege gilt die Tabelle für Kinder über 2 Jahren.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Jugendhilfeausschusssitzung beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 7:**

#### **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Durch den Erlass „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ vom 25.10.2006 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die öffentliche Luftrettung NRW neu geregelt. Dabei wurden die Aufgaben, Kerntträger, Standorte und Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber festgelegt. Der Kreis Aachen (ab dem 21.10.2009 StädteRegion Aachen als Rechtsnachfolger des Kreises Aachen) wurde in diesem Zusammenhang als Kerntträger für den Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph Europa 1“ bestimmt und hat mit der Kreisfreien Stadt Aachen, den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie mit dem Rhein-Erft-Kreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Trägergemeinschaft zu bilden. Zum regelmäßigen Einsatzbereich des in Würselen stationierten RTH gehören neben den o. g. Kommunen auch angrenzende Gebiete in Belgien und den Niederlanden. Die Provinz Lüttich (Belgien) sowie die Provinz Süd-Limburg (Niederlande) werden daher ebenfalls Vertragspartner der in Rede stehenden Trägergemeinschaft.

Es ist beabsichtigt, dass der Kreis Aachen als Kerntträger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 Rettungsgesetz NRW die Aufgabe der Luftrettung für die eingangs genannten Vertragspartner in seine Zuständigkeit übernimmt. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen. Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph Europa 1“ ist die Leitstelle des Kreises Aachen. Nähere Einzelheiten sind dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft zu entnehmen, der der Einladung zum Kreisausschuss als Anlage beigefügt war.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen den Inhalt der vom Kreistag zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zwischen den Vertragspartnern und der Bezirksregierung Köln (als Genehmigungsbehörde) abgestimmt wurde, keine Bedenken. Die in Rede stehende Vereinbarung ersetzt die ursprünglich abgeschlossene Vereinbarung bezüglich des RTH „Christoph Europa 1“.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, dem Abschluss der im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung noch redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 8:

**Änderung der Gebietsgrenze zwischen den Städten Übach-Palenberg (Kreis Heinsberg) Herzogenrath und Baesweiler (Kreis Aachen) im Verfahren der Flurbereinigung Boscheln im Rahmen des Baus der L 240 n und B 57 n.**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Durch die Neuordnung des Grundbesitzes in der Flurbereinigung Boscheln – bedingt durch den Neubau der L 240 n und der Planung der B 57 n – ist es erforderlich, die bestehende Kreisgrenze zwischen den Kreisen Aachen und Heinsberg den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Bauvorhaben wurde das Flurbereinigungsverfahren durch Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 02.05.2001 angeordnet. Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist nach Auflösung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen die Bezirksregierung Köln.

Das Flurbereinigungsgebiet erfasst insgesamt ca. 710 ha und erstreckt sich auf die Gebiete der Städte Übach-Palenberg, Baesweiler und Herzogenrath. Eine Änderung der Kreisgrenze ist in zwei Bereichen erforderlich. Zum einen im Kreuzungsbereich der L 232 und der L 240 n, zum anderen weiter nord-östlich, westlich des Carl-Alexander-Parks auf dem Blausteiner Feld. Durch die Grenzverschiebung wird vermieden, dass die Kreisgrenze diagonal über die L 240 n bzw. B 57 n verlaufen wird. Zudem werden im Bereich der B 57 n die Wirtschaftswege verschoben. Ohne Anpassung der Kreisgrenze verliefen diese daher künftig quer – und damit in den Örtlichkeiten nicht erkennbar – über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Verschiebung der Kreisgrenze würde zu einem Flächenverlust für den Kreis Heinsberg von ca. 2,7 ha führen. Die zu verschiebende Teilstrecken der Kreisgrenze waren in der Anlage 4 zur Einladung des Kreisausschusses gekennzeichnet.

Die betroffenen Kommunen haben bereits jeweils durch Ratsbeschluss der Änderung ihrer Gemeindegrenzen zugestimmt. Auch der Rat des Kreises Aachen wird der hiermit verbundenen Verschiebung der Kreisgrenze zustimmen.

...

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert werden. Werden durch die Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen. Gemäß § 19 Abs.2 GO ist vor jeder Gebietsänderung der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden. Gemäß § 19 Abs.3 GO bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

Die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung der Gebietsgrenze sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist, um den mit dem Bau der L 240 n und B 57 n verbundenen einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit und den vorgesehenen Veränderungen des Straßen- und Wegenetzes ausreichend Rechnung zu tragen sowie zweckmäßige Zustände und eine dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Unterhaltungsträger der Straßen und Wege zu erzielen. Die Zustimmung zu der beschriebenen Änderung der Gebietsgrenze sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die L 240 n und B 57 n entsprechend der Planung tatsächlich ausgeführt und fertig gestellt werden.

Gemäß § 26 Abs.1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebietes des Kreises.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschluss dem Kreistag einstimmig vor, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg und den Städten Herzogenrath und Baesweiler im Kreis Aachen wie vorbeschrieben im Rahmen des Verfahrens der Flurbereinigung Boscheln für den Neubau der L 240 n und der B 57 n mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Änderungen erst mit der Fertigstellung der Straßen in den vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Abschnitten wirksam werden.



## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### Tagesordnungspunkt 9:

#### Umsetzung des Konjunkturpaketes II

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreistag	17.02.2009
Kreisausschuss	16.06.2009
Kreistag	25.06.2009

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2009 eine Prioritätenliste zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II beschlossen, die neben energetischen Maßnahmen an verschiedenen kreiseigenen Gebäuden u. a. auch die Errichtung einer Turnhalle für die Gebrüder-Grimm-Schule und das Kreisgymnasium Heinsberg sowie einer Sporthalle am Berufskolleg Erkelenz vorsieht. Die Beschlussfassung erfolgte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der auf Bundes- und Landesebene noch ausstehenden abschließenden Entscheidungen und der Förderfähigkeit der genannten Maßnahmen. Auch nach den zwischenzeitlich ergangenen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen des Innenministeriums und der Bezirksregierung Köln sowie einer zu erwartenden Änderung des Art. 104b GG werden letzte Zweifel hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen nicht auszuräumen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass nur solche Maßnahmen zweifelsfrei förderfähig sind, bei denen eine energetische Sanierung „prägend“ ist. Eindeutige Klarstellungen sind bisher weder durch die ergangenen Erlasse und Verfügungen noch durch die sog. FAQ-Liste erfolgt. Auch sind gezielte Anfragen des Kreises Heinsberg an das Innenministerium vom 24.02.2009 und 23.04.2009 insoweit unbeantwortet geblieben. Anlässlich der Vorstandssitzung des Landkreistages NRW am 05.05.2009 wurde Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Klein ein Schreiben des Landrates übergeben, in dem gebeten wird, seitens des Landkreistages nochmals auf das Innenministerium in der Weise einzuwirken, dass für die Kreise und die Kommunen durch klare Aussagen Planungssicherheit entsteht. Die im Kreise der Landräte geführten Diskussionen lassen erkennen, dass allgemeine Unzufriedenheit über die nur vagen Ausführungsbestimmungen besteht. Allgemein wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft keine verbindlichen Aussagen zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen erfolgen werden.

Um mögliche Mittelrückforderungen auszuschließen, hat die Verwaltung sich veranlasst gesehen, die vom Kreistag beschlossene Prioritätenliste nochmals zu überdenken. Der nachfolgende modifizierte Vorschlag lässt die seinerzeit beschlossene Errichtung einer Turnhalle in Heinsberg unberücksichtigt und stellt verstärkt auf eindeutig förderfähige Investitionen ab. Die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Turnhalle beabsichtigte Schaffung zusätzlicher Büroflächen erscheint entbehrlich, indem die inzwischen wirksame Kündigung des Mietvertrages mit der Polizei über die Nutzung von Büroräumen im 5. Obergeschoss des Kreishauses umgesetzt wird.

...

Entsprechend der in der Kreistagssitzung am 17.02.2009 vorgestellten Modellrechnung hat die Bezirksregierung inzwischen dem Kreis Heinsberg mit Bescheid vom 08.04.2009 insgesamt 6.451.621 € aus dem Investitionsförderungsgesetz NRW –InvföG – bewilligt, wobei

4.143.416 € auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und  
2.308.205 € auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

entfallen.

Die Mittel des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur basieren auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) geführten Schulstatistik zum 15.10.2007. In diesen Zahlen sind für den Kreis Heinsberg noch die Schüler enthalten, die diesem auf Grund seiner Mitgliedschaft im Realschulzweckverband Selfkant zugerechnet wurden. Da die Mitgliedschaft des Kreises im Realschulzweckverband zum 01.01.2009 endete, wurde mit den Gemeinden Gangelt und Selfkant eine Übereinkunft dahingehend getroffen, die Mittel entsprechend dem jeweiligen Anteil der beiden Kommunen an der Gesamtschülerzahl des Realschulzweckverbandes auf die Gemeinden zu übertragen. Ein entsprechender Antrag wurde dem Innenministerium inzwischen zugeleitet. Aus den Mitteln des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur werden rd. 94.000 € an diese Gemeinden abfließen. Die danach verbleibenden Mittel von 6.357.621 € sollten nach Ansicht der Verwaltung in Abänderung der seinerzeit vom Kreistag beschlossenen Prioritätenliste wie folgt verwendet werden:

### **1. Energetische Sanierung des Werkstattgebäudes am Berufskolleg Erkelenz**

Das zum Gebäudekomplex des Berufskollegs Erkelenz gehörende Werkstattgebäude soll entsprechend der Energieeinsparverordnung 2007 energetisch saniert werden. Durch den Austausch der Einfachverglasung gegen Isolierglas wird der U-Wert von 5,0 auf 1,8 W/m<sup>2</sup>\*K verringert. Auf das vorhandene Dach wird ein Aluminiumtrapezblech mit 20 cm starker Wärmedämmung gesetzt, sodass sich der U-Wert von 0,58 auf 0,13 W/m<sup>2</sup>\*K reduziert. Der U-Wert der Außenfassade von 0,37 auf 0,23 W/m<sup>2</sup>\*K wird durch einen vorgesetzten Betonsteinklinker mit 10cm starker Wärmedämmung erzielt.

Voraussichtliche Kosten: 195.000 €

Die Maßnahme wurde am 14.05.2009 in die Datenbank des IT.NRW eingestellt und wird hiernach bei der Bezirksregierung mit dem Status „laufend“ geführt.

...

## **2. Energetische Sanierung des Gebäudes der Fachschule für Sozialpädagogik am Berufskolleg Erkelenz**

Die zum Gebäudekomplex des Berufskollegs Erkelenz gehörende Fachschule Sozialpädagogik wurde Mitte der 60er Jahre errichtet. In den letzten Jahren wurden bereits Sanierungsmaßnahmen der Fenster und Dächer vorgenommen. Die nicht mehr zeitgemäße Heizungsanlage soll gegen eine Kesselanlage mit regenerativer Energieerzeugung ausgetauscht werden. Im Zuge der Erneuerung des Heizrohrsystems werden auch die Heizkörpernischen zusätzlich mit einer 60mm starken Innendämmung ausgekleidet, sodass der bisherige U-Wert von 0,57 auf 0,28 W/m<sup>2</sup>\*K verringert wird.

Voraussichtliche Kosten: 200.000 €

Die Maßnahme wurde am 14.05.2009 in die Datenbank des IT.NRW eingestellt und wird hiernach bei der Bezirksregierung mit dem Status „laufend“ geführt

## **3. Energetische Sanierung des Kreishauses**

Nach einer ersten Kostenschätzung der Firma RKS - Consult werden für die energetische Sanierung des Kreishauses ca. 3,7 Mio. € veranschlagt. Die in diesen Kosten enthaltene Sanierung der Fenster wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht geplant, da sie durch Einsparungen an Energie nicht zu refinanzieren sind. Die insoweit freiwerdenden 700.000 € sollen in ergänzende energetische Sanierungen am Kreishaus investiert werden. Lt. Aussage der RKS-Consult können im Rahmen des Konjunkturpaketes II bis zum 31.12.2011 aus verschiedenen Gründen allerdings nur Mittel in Höhe von insgesamt 2.700.000 € verbaut werden.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, aufgrund der durch das Konjunkturpaket II veränderten Rahmenbedingungen die vom Bauausschuss am 27.01.2009 beschlossene Errichtung einer Heizzentrale im Wege des Contractings aufzugeben und stattdessen die Anlage in eigener Regie aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zu realisieren. Gleichzeitig erscheint es angebracht, die in diesem Zusammenhang favorisierte Pellets-Heizung nicht weiterzuverfolgen, da hiermit u. a. die Errichtung eines selbständigen Gebäudes auf dem Kreisgelände mit einer 25m hohen Schornsteinanlage verbunden wäre. Unabhängig von der vorzunehmenden Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Ästhetik sind auch mögliche Nachbarschaftsklagen, die das Vorhaben nachhaltig verzögern würden, zu bedenken. Ob eine regenerative Beheizung des Kreishauses unter Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in Betracht kommen kann, wird derzeit noch geprüft.

...

Da der Gesamtmittelbedarf von 2.700.000 € die im Rahmen des Konjunkturpaketes II bereitgestellten „Infrastrukturmittel“ von 2.308.205 € um 391.795 € übersteigt, sollte auf einen „Mitteltausch“ mit anderen Kreisen hingewirkt werden.

#### **4. Maßnahme zur Schaffung verbesserter Voraussetzungen zur Entwicklung einer Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg**

Wie bereits mit Schreiben vom 29.05.2009 mitgeteilt, gewinnt die Erschließung des Kreises Heinsberg mit einer zukunftsfähigen und technisch hochwertigen Breitbandinfrastruktur als Standortfaktor sowohl bei der Vermarktung von Gewerbegrundstücken als auch bei der Bewertung des Wohnumfeldes eine steigende Bedeutung.

Um zukünftigen Standortnachteilen in dieser Hinsicht vorzubeugen, hat die Verwaltung zusammen mit der WFG ein Konzept entwickelt, die Grundlagen für eine Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg zu verbessern. Hierbei wäre zu beachten, dass die Glasfaser als Lichtwellenleiter die einzig zukunftssichere Breitbandtechnologie darstellt und allen leitungsungebundenen (Funk-)Technologien weit überlegen ist.

Die von der WFG initiierte, seit 2005 bestehende „Breitbandinitiative Kreis Heinsberg“, an der u. a. alle Kommunen des Kreises und alle Versorgungsunternehmen teilnehmen, hat die für Lichtwellenleiter (Glasfaser) nutzbaren unterirdischen Leerrohr-Stränge systematisch erfasst und kartografiert. Vor dem Hintergrund des Konjunkturpaketes II wurde eine Auswertung vorgenommen, wie eine spätere versorgungssichere, redundante Glasfasererschließung in der Fläche unterstützt werden kann. Es ergab sich, dass durch 29 Baumaßnahmen im Gesamtwert von 1.040.000 € Lücken in der bestehenden fragmentierten Leerrohrinfrastruktur so geschlossen werden können, dass eine 8-förmige Trasse entsteht, die alle Kommunen des Kreises Heinsberg berührt.

In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 18.05.2009 wurden die verwaltungsseitig angestrebten Überlegungen wegen der zunehmenden Bedeutung der Breitbandverkabelung bei der Vermarktung von Gewerbeflächen ausdrücklich begrüßt.

Die Details der Umsetzung des Konzeptes sowie die Fragen der Vermarktung werden derzeit mit den Beteiligten erörtert. Hierzu wird zeitnah berichtet werden.

Voraussichtlicher Mittelbedarf für den Kreis: 1.040.000 €

...

Die Maßnahme der Breitbandverkabelung ist im Rahmen des Konjunkturpaketes II nur aus Mitteln des Investitionsschwerpunktes Infrastruktur förderfähig. Hiernach ergibt sich folgende Finanzierung:

Finanzbedarf:	1.040.000 €
Mittel aus dem Konjunkturpaket – Infrastruktur-:	<u>0 €</u>
zu decken durch Mitteltausch:	<u>1.040.000 €</u>

#### **5. Energetische Sanierung und Erweiterung der Sporthalle am Berufskolleg Erkelenz**

Die am Berufskolleg Erkelenz bestehende Sporthalle ist sowohl im Bereich des Daches als auch hinsichtlich der Fassade energetisch sanierungsbedürftig. Die Verwaltung sieht ebenso wie die Schulleitung den Bedarf für eine Erweiterung der Sporthalle, da derzeit aufgrund der unzureichenden Hallenkapazität ein hoher Unterrichtsausfall zu beklagen ist. Die Erweiterung der Sporthalle ist nur auf dem Nachbargrundstück der Stadt Erkelenz möglich, über dessen Nutzung derzeit Gespräche stattfinden.

Die Finanzierung der Maßnahme im Konjunkturpaket II soll aus Mitteln der Infrastruktur und nicht aus Mitteln der Bildungsinfrastruktur erfolgen. Dieses Vorgehen wird auf der Grundlage der derzeit gültigen FAQ-Liste (Stand: 30.04.2009) vorgeschlagen, in der Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportanlagen dem Finanzierungsschwerpunkt Infrastruktur zugewiesen werden. Diese Zuordnung ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere unter dem Gesichtspunkt nachvollziehbar, dass die Sporthalle auch allen Vereinen der Stadt Erkelenz zur Nutzung zur Verfügung steht und die Stadt sogar erwägt, Sanitäranlagen an dieses Gebäude anzubauen. Auch die Förderfähigkeit dieses Projektes steht unter dem Vorbehalt einer Änderung des Art. 104 b GG.

Der Finanzbedarf kann wie folgt gedeckt werden:

Finanzbedarf:	2.000.000 €
Mittel aus dem Konjunkturpaket – Infrastruktur-:	<u>0 €</u>
zu decken durch Mitteltausch:	<u>2.000.000 €</u>

Der Finanzbedarf für die Maßnahmen 1 bis 5 beträgt insgesamt 6.135.000 €. Zur Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 5 ist es erforderlich, im Wege des „Mitteltauschs“ die dem Kreis Heinsberg für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur bewilligten Mittel um 3.431.795 € zu erhöhen. Im Gegenzug würden Mittel des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur entsprechend reduziert. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW sieht die Möglichkeit des Mitteltauschs ausdrücklich vor. Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und eine Bestätigung durch die zuständige Bezirksregierung. ...

Als „Tauschpartner“ für den Kreis Heinsberg bieten sich der Kreis Euskirchen, der Rheinisch-Bergische Kreis und die Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve an. Beide Kreise und die Gemeinde Kranenburg benötigen zusätzliche Mittel aus dem Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur, um dringend notwendige energetische Sanierungsmaßnahmen an ihren Schulen mit Mitteln des Konjunkturpaketes II finanzieren zu können.

Dem Kreis Heinsberg gegenüber ist signalisiert worden, im Gegenzug die erforderlichen Tauschmittel von insgesamt rd. 3.432 T € aus dem Investitionsschwerpunkt Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Kreis Euskirchen ist bereit, einen Mitteltausch von rd. 1.500 T € zu vereinbaren. Rund 1.454 T € könnten mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis getauscht werden. Von der Gemeinde Kranenburg werden rd. 478 T € zum Tausch angeboten.

Für die Verwendung der verbleibenden Mittel in Höhe von 222.621 € werden nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

6. Energetische Sanierung und Entkernung des Umkleide-Gebäudes der Schulsportanlage „Im Klevchen“ mit Neugliederung der Grundrissstruktur, Wärmedämmung der Fassade, Erneuerung der Sanitäreinrichtungen und der Heizung einschl. der Verrohrung, einer Mauerabdichtung sowie der notwendigen Fliesen-, Estrich- und Malerarbeiten	150.000 €
7. Energetische Sanierung des Flachdaches auf dem Gebäude „Westpromenade“ des Berufskollegs Erkelenz	<u>60.000 €</u>
Finanzierungsbedarf der Maßnahmen 6 und 7	<u>210.000 €</u>

Die dann noch verbleibenden 12.621 € sollen zunächst als Finanzierungsreserve vorgehalten werden.

Die Verwaltung hat in der Finanzsoftware zusätzliche Abrechnungsobjekte eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass Auszahlungen nur dann erfolgen, wenn durch die Mittel des Konjunkturpaketes II vorher eine Deckung erfolgt ist. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung rechtzeitig die für einen Zeitraum von drei Monaten voraussichtlich notwendigen Mittel für jede Maßnahme im Voraus abrufen. Es wäre zusätzlich sinnvoll, die haushaltsrechtlich notwendigen Genehmigungen für die im Haushaltsjahr 2009 anfallenden außerplanmäßigen Investitionen und Auszahlungen bereits jetzt durch den Kreistag zu erteilen. In den Jahren 2010 und 2011 werden die auf diese Jahre entfallenden Werte im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

...

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen schlägt der Kreisausschuss nach Beratung in seiner Sitzung dem Kreistag mehrheitlich bei 7 Enthaltungen folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Kreistag beschließt das in den Erläuterungen dargestellte Maßnahmenpaket hinsichtlich der Maßnahmen 1, 2, 5, 6 und 7 und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Planungen vorzunehmen bzw. in Auftrag zu geben und die Mittel des Konjunkturpaketes II so rechtzeitig abzurufen, dass vor der Auszahlung diese Mittel beim Kreis Heinsberg eingegangen sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den zur Umsetzung des unter 1. vom Kreisausschuss beschlossenen Maßnahmenpaketes erforderlichen und in den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich vorgesehenen Mitteltausch mit dem Kreis Euskirchen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Gemeinde Kranenburg zu vereinbaren.
3. Der Kreistag genehmigt die im Jahre 2009 im Zusammenhang mit der Umsetzung des unter 1. vom Kreisausschuss beschlossenen Maßnahmenpaketes entstehenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wobei die Deckung des Mehrbedarfes jeweils durch entsprechende Erträge bzw. Einzahlungen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zu gewährleisten ist.

Die Beschlussfassung über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen 3 (Energetische Sanierung des Kreishauses) und 4 (Maßnahme zur Schaffung verbesserter Voraussetzungen zur Entwicklung einer Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg) wurde einvernehmlich bis zur Kreistagssitzung zurückgestellt.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 25. Juni 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 10:**

#### **Antrag der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Resolution gegen die Abschaffung der Jagdsteuer**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreistag	25.06.2009

Hierzu wird auf den Antrag der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen, der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt wurde.

Ergänzend wird die im Antrag genannte Stellungnahme des Landkreistages NRW vom 31.03.2009 beigelegt (Anlage 1).



**Kreistagsfraktion**  
**Valkenburger Str. 45**  
**52525 Heinsberg**

**Tel.: 02452/131730**

**Fax: 02452/131735**

e-mail: [Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de](mailto:Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de)  
internet: [www.Gruene-KV-Heinsberg.de](http://www.Gruene-KV-Heinsberg.de)

10. Juni 2009

Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
im Hause

Kreistag am 26. 6. 09  
Resolution gegen die Abschaffung der Jagdsteuer

Sehr geehrter Herr Pusch,

Der Kreistag möge Folgendes beschließen:

Der Kreistag Heinsberg spricht sich gegen die von Landesregierung und Koalitionsfraktionen geplante Abschaffung der Möglichkeit zur Erhebung der Jagdsteuer durch die Kreise und kreisfreien Städte aus. Der Kreistag Heinsberg fordert die Mitglieder des Landtags auf, dem von CDU und FDP in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf Drs 14/8884 zur Abschaffung der Jagdsteuer in NRW nicht zuzustimmen und ggf. auch weiteren Bestrebungen, die Jagdsteuer abzuschaffen, eine Absage zu erteilen.

#### Begründung.

Der Kreis Heinsberg hat im Jahr 2008 150.000 Euro durch die Jagdsteuer eingenommen. Der Wegfall dieser Einnahmen in den kommenden Jahren durch die geplante Gesetzesänderung reit eine entsprechende Lücke in den Kreishaushalt. Die durch die Ausübung der Jagd verursachten Kosten, die vor allem im Zusammenhang mit der seitens des Landes zugewiesenen staatlichen Aufgaben als Untere Jagdbehörde bestehen, bleiben nämlich in vollen Umfang erhalten.

Es widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn Städte und Kreise diese Aufgabe weiterhin in vollem Umfang durchführen müssen, das Land aber allein die Möglichkeit hierfür von der betroffenen Nutzergruppe angemessene Einnahmen über die Jagdsteuer zu erzielen, ersatzlos streicht. Dabei ist festzustellen, dass die dem Kreis entstehenden Kosten bei ordnungsgemäer Durchführung dieser Pflichtaufgabe schon heute durch die Jagdsteuer kaum gedeckt werden können. Mit der geplanten Abschaffung der Jagdsteuer durch das Land wird Städten und Kreisen nicht nur eine Einnahmemöglichkeit, sondern auch ein Stück kommunaler Gestaltungsspielraum weggenommen. Heute können Kreise und Städte die Höhe

#### **Bürozeiten:**

Mi. 9.00 – 14.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

#### **Bankverbindung:**

Raiffeisenbank eG Heinsberg  
BLZ 370 694 12  
Konto Nr. 3301043014

der Jagdsteuer selbst festlegen und dabei auch regionale Gegebenheiten berücksichtigen.

Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen genannten "Gegenleistungen" der JägerInnenschaft für die Abschaffung der Jagdsteuer (z. B. Entsorgung von Verkehrsunfallwild, Biotoppflege) sind folgenlose Selbstverpflichtungen, deren Einhaltung durch die Kreise und Städte nicht oder nur mit einem immensen bürokratischen Aufwand überprüft werden kann.

Es ist in Zeiten der Wirtschaftskrise und absehbar weg brechender öffentlicher Einnahmen nicht vermittelbar, dass eine gesellschaftliche Gruppe, die für ihr Hobby die natürlichen Ressourcen in besonderer Weise in Anspruch nimmt und ohnehin schon besondere Privilegien genießt, dafür plötzlich keine Steuern mehr zahlen soll.

Außerdem möchten wir auf Stellungnahme des Landkreistages NRW vom 31. 3. 09 verweisen, in der ebenfalls der Gesetzentwurf abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer  
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin/  
Kreistagsabgeordnete

# Der Hauptgeschäftsführer



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211 / 96508 - 0  
Direkt: 0211 / 96508 - 100/-101  
Telefax: 0211 / 96508 - 600  
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 31.03.2009  
Aktenz.: 20.67.01 Rü/MH

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Helmut Stahl MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
CDU-Fraktion  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Frau Fraktionsvorsitzende  
Hannelore Kraft MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
SPD-Fraktion  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Dr. Gerhard Papke MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
F.D.P.-Fraktion  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Frau Fraktionsvorsitzende  
Sylvia Löhrmann MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

## **Nachrichtlich:**

Herrn Minister  
Eckhard Uhlenberg MdL  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes NRW  
Schwannstrasse 3  
40476 Düsseldorf

Herrn Minister  
Dr. Ingo Wolf  
Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstrasse 5  
40213 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär  
Karsten Beneke  
Chef der Staatskanzlei des Landes NRW  
Stadttor 1  
40213 Düsseldorf

**- vorab per Fax -**

**Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer - Entwurf der Fraktionen der CDU und der FDP (LT-Drs. 14/8884 vom 24.03.2009)**

Sehr geehrter Herr Stahl, sehr geehrte Frau Kraft,  
sehr geehrter Herr Dr. Papke, sehr geehrte Frau Löhrmann,

uns ist bekannt geworden, dass sich die Fraktionen von CDU und FDP in der letzten Woche auf die kompensationslose gestufte Abschaffung der Jagdsteuer verständigt haben und ein entsprechender Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/8884) bereits in der morgigen Plenarsitzung des Landestages behandelt werden soll. Die Absicht, die Jagdsteuer im Wege eines gleitenden Ausstieges ohne unmittelbare Kompensation aus Landesmitteln oder durch Schaffung anderer Einnahmequellen für die Kreise abzuschaffen, wird von uns entschieden abgelehnt.

Die Jagdsteuer ist die einzige Steuerquelle der Kreise mit einem landesweiten Gesamtaufkommen von rund 9 Mio. Euro jährlich. Sie ist die einzige originäre Einnahmequelle, über die die Kreise in eigener Verantwortung entscheiden können. Das Aufkommen verteilt sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Kreise, beläuft sich aber beispielsweise im Hochsauerlandkreis jährlich auf gut 750.000 Euro und im Kreis Euskirchen auf gut 650.000 Euro. Die nun anvisierte Abschaffung der Jagdsteuer führt auf Sicht zwangsläufig dazu, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in diesem Umfang mit einer Erhöhung der Kreisumlage belastet werden müssen.

Die Absicht der Regierungsfractionen ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Jagdsteuer isoliert abgeschafft werden soll und keine echte Kompensation stattfinden wird. Weder in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP noch in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten aus dem Jahr 2005 ergeben sich konkrete Hinweise für eine Absicht der Landesregierung, die Jagdsteuer isoliert und kompensationslos abzuschaffen. In der Koalitionsvereinbarung wird lediglich die Absicht bekundet, im Rahmen einer Gemeindefinanzreform zu prüfen, ob Bagatellsteuern entfallen und angemessen kompensiert werden können. Noch im August 2005 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 36 [LT-Drs. 14/155] vom 30.08.2005) hatte die Landesregierung zugesagt, dass eine Abschaffung von

kommunalen Aufwandsteuern, zu denen auch die Jagdsteuer gehört, mit einer angemessenen Kompensation im Rahmen der notwendigen Gemeindefinanzreform einhergehen muss. Im Rahmen dieses selbst gestellten Anspruches würde es nicht einmal ausreichen, nur einen finanziellen Ausgleich für die Mindereinnahmen der Kreise zu schaffen. Die Kreise müssten darüber hinaus mit eigener Gestaltungs- und Ertragshoheit an einer Wachstumssteuer beteiligt werden. Wir erwarten eine nachhaltige Reform der Kreisfinanzen in diese Richtung und die substantielle Unterstützung von Landtag und Landesregierung bei diesem Vorhaben.

Die völlig zusammenhanglose Abschaffung der Jagdsteuer erweckt den Eindruck einer Politik zugunsten der jagdlich aktiven Bevölkerungsgruppe in Nordrhein-Westfalen und ist im Interesse der Allgemeinheit – der kommunalen öffentlichen Kassen – nicht akzeptabel. Dies gilt erst recht in einer Zeit der hereinbrechenden Wirtschaftskrise, die eklatante negative Auswirkungen auf die staatliche und kommunale Finanzlage haben wird. Wir rufen nachdrücklich dazu auf, den vorgelegten Gesetzentwurf nicht zu verabschieden.

Für Gespräche über neue stringente Reformen der Kreisfinanzen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Klein'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Dr. Martin Klein